

Unterhaltsverpflichtung für pflegebedürftige Eltern

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Die Landesstelle Pflegende Angehörige begrüßt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 07.06.2005. Nach diesem Urteil muss Kindern ein eigener, angemessener Unterhalt verbleiben auch dann, wenn die Eltern den Platz im Altenheim nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Eine Bochumerin wurde vom Sozialamt genötigt, eine Grundschuld auf ihr Hausgrundstück aufzunehmen, um damit ein Darlehen zur Finanzierung der Heimkosten abzusichern. Der dagegen eingelegten Beschwerde wurde stattgegeben.

Jedoch geht aus der Urteilsbegründung auch hervor, dass der Gesetzgeber nicht näher konkretisiert hat, was als angemessener Unterhalt zu bewerten ist. Insofern, so im Text des Urteils, bedarf es einer Auslegung durch die Gerichte.

Das bedeutet, dass pflegende Angehörige, sofern sie Zweifel an der Höhe des vom Sozialamt eingeforderten Unterhaltsbeitrags zu den Heimkosten haben, vor Gericht ziehen müssen. Eine gerichtliche Auseinandersetzung führt für pflegende Angehörige nach teils langjähriger Pflege zu Hause zu einer weiteren hohen Belastung.

Wünschenswert wäre, dass der Gesetzgeber konkretisiert, was als angemessener Unterhalt des unterhaltspflichtigen Kindes zu betrachten ist. Die Undurchsichtigkeit der Unterhaltsverpflichtungen von Kindern gegen ihre Eltern führt oft zu einer hohen körperlichen wie seelischen Belastung insbesondere pflegender Ehepartner. Die Partner, meistens wegen der höheren Lebenserwartung die Frauen, pflegen, bis die eigene Gesundheit die häusliche Pflege nicht mehr zulässt. Dahinter steckt u. a. die Motivation, die eigenen Kinder vor einem Rückgriff des Sozialamtes schützen zu wollen, wenn die Heimkosten nicht aus der eigenen Rente bestritten werden können. Viele Familien befürchten z. B., das selbst bewohnte Haus einsetzen zu müssen. Selbstbewohnte Eigentumswohnungen und Häuser gehören jedoch zum geschützten Vermögen.

Die Betreuung von pflegebedürftigen Menschen durch Angehörige ist im Gegensatz zu früheren Zeiten vom Ausnahme- zum erwartbaren Regelfall geworden. Bei der erfreulicherweise gestiegenen Lebenserwartung ist das von besonderer Bedeutung. Deshalb ist eine befriedigende und für alle durchschaubare Regelung notwendig.

Allgemein verständliche Grundsätze zum Elternunterhalt könnten zum offeneren Umgang mit dieser Thematik führen. Pflegemotivationen wären weniger von teils realitätsfernen Befürchtungen geprägt, die Kinder müssten hohe Beträge zur Heimpflege beisteuern. Gleichwohl steht nicht zu befürchten, dass pflegebedürftige Angehörige dann umso früher ins Heim umziehen werden. Den meisten Pflegearrangements zu Hause liegt ein „Motivationsmix“ der Angehörigen zugrunde, dessen Gewichtung sich innerhalb der Pflegephase immer wieder verlagern wird. Die finanziellen Motive tragen nur zu einem Teil zur Pflegeübernahme bei, können aber phasenweise wegen der Undurchsichtigkeit zu erwartender Unterhaltszahlungen sehr bedrückend sein.

gez. *Dr. Uta Renn, Vorsitzende der Landesseniorenvertretung NRW e. V.
Elke Zeller, Landesstelle Pflegende Angehörige*

Geschäftsstelle der LSV NRW e. V.:

Gasselstiege 13, 48159 Münster

Telefon: (02 51) 21 20 50 Fax: (02 51) 2 00 66 13

E-Mail: info@lsv-nrw.de Homepage: www.lsv-nrw.de